

N^o 194.

Decret an die Landstände.

Die weitere Ausloosung vierprocentiger ständischer Obligationen betreffend.

Eingegangen den 2. April 1831.

Ihro K. M. und K. H. geben den getreuen alterbländischen Ständen durch die abschriftlich beiliegende Anzeige der zur Steuer-Creditkasse verordneten landschaftlichen Deputirten zu ersehen, welchen Erfolg bis jetzt die vermöge ständischer Bekanntmachung vom 7. Juli v. J. eröffnete neue 3procentige Anleihe gehabt habe, und welche Mittel sich hiernach darzubieten scheinen, um auch in bevorstehender Ostermesse mit einer verstärkten Ausloosung der 4procentigen ständischen Obligationen fortfahren zu können.

Ob nun wohl, um hierüber eine Bestimmung zu fassen, unter andern Umständen, den Vorschriften der Instructionen nachzugehen seyn würde, welche der sowohl wegen dieser Angelegenheit besonders beauftragten, als der Steuer-Credit-Cassen-Deputation selbst von der getreuen alterbländischen Landschaft mit allerh. Genehmigung unterm 7. Juli v. J. ertheilt worden sind, so finden doch IHro K. M. und K. H. Sich bewogen, den getreuen alterbländischen Ständen, unter Beziehung auf das wegen des extraordinairten Aufwands zur Ausrüstung des Bundes-Contingents und zur Approvisionirung der Bundesfestungen bereits unterm 5. v. M. ergangene höchste Decret, zur Erwägung zu geben, daß der möglicherweise bevorstehende Fall der Mobilmachung des Bundes-Contingents dem Lande einen weitem außerordentlichen Aufwand von nicht weniger als ohngefähr 500,000 Thlr. — — zuziehen würde, worauf daher bei Fassung eines Beschlusses darüber: Ob mit verstärkter Ausloosung der 4procentigen ständischen Obligationen vor der Hand in bevorstehender Ostermesse fortzufahren sey? vor allen Dingen Rücksicht zu nehmen seyn möchte.

Allerhöchst- und Höchstdieselben wollen hierbei zugleich den getreuen Ständen nicht verhalten, daß für den möglicherweise eintretenden Fall der Mobilmachung des Bundescontingents die Anschaffung der für das Artillerie- und Proviant-Fuhrwesen erforderlichen Anzahl Stückpferde, ohngefähr 2200 an der Zahl, einen bedeutenden Theil des unentbehrlichen Aufwands ausmache, indem es Theils zur Erleichterung der Unterthanen, theils für das Bedürfniß des Dienstes eben so zweckmäßig als nothwendig ist, die sonst in dergleichen Fällen übliche Ausschreibung der erforderlichen Stückpferde vom Lande bei Seite zu setzen, und statt dessen den Bedarf durch freien Ankauf zu verschaffen.